



Klaus Holetschek MdL

Frau
Susanne Ferschl MdB
Johannes-Haag-Straße 26
87600 Kaufbeuren

München, 04. JAN. 2022
G64y-G8000-2021/5729-2

Bayerische Teststrategie

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. November 2021 zur Bayerischen Teststrategie und zur Ausweitung von Möglichkeiten zur (kostenfreien) PCR-Testung. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das große Interesse von Bürgerinnen und Bürgern an einer PCR-Testung ist nachvollziehbar. PCR-Tests gelten als Goldstandard der Diagnostik und sind im Vergleich zu Antigen-Schnelltests in ihrem Ergebnis zuverlässiger. Dies gilt vor dem Hintergrund der geringeren Sensitivität von Antigen-Schnelltests gerade im Hinblick auf die Testung vollständig geimpfter Personen, bei denen in der Regel von einer niedrigeren Viruslast auszugehen ist.

Allgemein sind jedoch der logistische und finanzielle Aufwand sowie die beschränkte Verfügbarkeit im Zusammenhang mit PCR-Testungen und der Auswertung der Proben im Labor zu berücksichtigen. Die derzeitige Teststrategie sieht vor, dass kostenfreie PCR-Testungen vor allem überall dort

zum Einsatz kommen sollen, wo eine spezifische und erhöhte Gefahr für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht.

Erlauben Sie mir zunächst auf die Möglichkeiten für eine PCR-Testung nach der Nationalen Teststrategie des Bundes hinzuweisen: Neben dem Einsatz von PCR-Testungen bei der Testung von Kontaktpersonen nach § 2 der Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV), der Testung beim Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen nach § 3 TestV sowie der Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus in einzelnen besonders vulnerablen Einrichtungen kommt für Bürgerinnen und Bürger insbesondere auch dann eine Möglichkeit zur kostenfreien PCR-Testung bei den Leistungserbringern nach der TestV in Betracht, wenn ein Antigen-Schnelltest bereits positiv ausgefallen ist und daraufhin eine bestätigende Diagnostik mittels PCR-Test stattfinden soll (§ 4b TestV). Nach § 6 Abs. 1 TestV zählen neben den lokalen Testzentren insbesondere auch die beauftragten privaten Teststellen sowie teilnehmende Apotheken zu den Leistungserbringern, bei denen eine entsprechende PCR-Testung kostenfrei durchgeführt werden kann.

Hinsichtlich der PCR-Testung von Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, sowie hinsichtlich der PCR-Testung von Schwangeren und Stillenden kann ich Ihnen mitteilen, dass wir diese Personengruppen bereits in die Bayerische Teststrategie aufgenommen haben. Dies war angezeigt, nachdem der Bund auf unsere Bitte, für diese Personen einen Anspruch auf kostenfreie PCR-Testung in der TestV zu schaffen, bisher nicht nachgekommen ist.

Neben der Möglichkeit zur kostenfreien Testung bieten einzelne beauftragte private Teststellen und Apotheken auch kostenpflichtige PCR-Testungen an. Wie bereits erwähnt, stellt sich die Logistik der PCR-Testungen jedoch sehr aufwändig dar. Entsprechende Angebote zur kostenpflichtigen PCR-Testung bestehen daher nur vereinzelt und sind nicht flächendeckend bei jedem Leistungserbringer verfügbar. Da die lokalen Testzentren vom

Öffentlichen Gesundheitsdienst betrieben werden, scheidet ein kommerzielles Angebot kostenpflichtiger (PCR-)Testungen bei diesen Leistungserbringern aus wettbewerbs- und abgabenrechtlichen Gründen aus. Eine Übersicht zum vielfältigen Testangebot der zahlreichen Leistungserbringer findet sich auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter der Rubrik „Bayerische Teststrategie“.


Im Hinblick auf die vorgeschlagene Ausweitung des Angebots an kostenfreien PCR-Testungen bitte ich angesichts des gegenwärtigen Infektionsgeschehens um Verständnis, dass die landesweit bereits angespannten und zum Teil ausgeschöpften Kapazitäten in den Laboren eine über die bestehenden Angebote hinausgehende Erweiterung der Bayerischen Teststrategie in Richtung einer anlasslosen Möglichkeit zur kostenfreien PCR-Testung nicht zulassen. Hinsichtlich des Angebots an PCR-Testungen liegt die Priorität derzeit auf der Testung von Personen, bei denen die Gefahr des Vorliegens einer Infektion besonders hoch ist oder bei denen wegen einer spezifischen Vulnerabilität eine PCR-Testung besonders geboten erscheint. Die Möglichkeiten zur anlasslosen Testung asymptomatischer Personen sollte sich daher auch weiterhin auf Antigen-Schnelltests beschränken, die im Rahmen der Bürgertestung nach § 4a TestV bei den Leistungserbringern kostenlos in Anspruch genommen werden können. Die geringere Genauigkeit von Antigen-Schnelltests kann durch eine höhere Testfrequenz und die schnelle Verfügbarkeit von Ergebnissen der Antigentests durchaus ausgeglichen werden. Auch dürfen wir nicht vergessen, dass unser prioritäres Ziel ist, einen Impfanreiz zu setzen: Nur das Impfen führt aus der Pandemie, nicht das Testen.

Ergänzend kann ich mitteilen, dass im Fall des Vorliegens von Symptomen die jeweilige Person grundsätzlich dem Anwendungsbereich der medizinischen Krankenbehandlung unterfällt und daher dazu veranlasst ist, eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen, um eine entsprechende Testung durchführen zu lassen. Im Rahmen der Krankenbehandlung sind grundsätzlich nur PCR-Tests abrechenbar und keine Antigen-Schnelltests. Über die medizinische Notwendigkeit der jeweiligen Testung entscheidet dabei allein die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt nach dem Stand

der medizinischen Erkenntnis und dem ärztlichen Gewissen. Die Kosten für eine solche PCR-Testung übernimmt die Krankenkasse oder es besteht die Möglichkeit zur Abrechnung der Kosten für eine solche PCR-Testung mit der privaten Krankenversicherung bzw. mit der Beihilfestelle.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Holetschek MdL
Staatsminister